

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 364.

Montag, den 30. December.

1833.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent haben bereits durch ein im 26. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 52. enthaltenes Gesetz, die indirecten Abgaben betreffend, vom 4. jetzigen Monats, bekannt machen lassen, welche Veränderungen vom 1. Januar 1834 ab in Betreff der indirecten Staatsabgaben eintreten werden. Insonderheit ist im 4. §. dieses Gesetzes angegeben, welche von diesen bisher für Rechnung des Staats erhobenen Abgaben von gedachtem Zeitpunkt an nicht mehr erhoben werden sollen.

Höchst erfreulich ist es für uns, daß gleichzeitig auch die bisher in hiesiger Stadt erhobenen Accisquater und Landsteuern in Wegfall kommen werden — Abgaben, von welchen die dringend gewünschte Befreiung zu erwirken, der Rath dieser Stadt so lange schon angelegentlich bemüht gewesen ist.

In dem veränderten Systeme der indirecten Staatsabgaben findet sich aber auch eine mehrseitige Veranlassung, die zur Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse der Stadtcasse und des Stadtschuldentilgungs-Fonds zu erhebenden indirecten städtischen Abgaben auf eine angemessene Weise zu reguliren. Diese, unter höchster Autorität zu bewirkende, Regulirung sofort vollständig und definitiv ins Werk zu setzen, ist wegen der Kürze der Zeit und in Folge des Umstandes, daß schon die, in so geringem Zeitraume zur Ausführung zu bringenden, allgemeinen Staatseinrichtungen allseitig die angestrengteste Thätigkeit in Anspruch nehmen, für jetzt schlechterdings unmöglich gewesen. Höchster Anordnung zu Folge sind daher in Beziehung auf das städtische Abgabewesen für jetzt nur einige provisorische Einrichtungen unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten zu treffen gewesen, welche vom 1. Januar 1834 an in folgender Maaße eintreten werden.

I. Außer den städtischen Handelsabgaben und dem darunter begriffenen Schlägelschake von ausländischen Weinen sollen von gedachtem Zeitpunkte an

- 1) die General-Consumtions-Fix-Accise (das sogenannte gelbe Buch) und
 - 2) der Schlägelschak von inländischen Weinen
- in Berücksichtigung theils der bei den nunmehrigen Staatsabgaben eintretenden Verhältnisse, theils und insonderheit des hierauf schon längst gerichtet gewesenen allgemeinen Wunsches, nicht weiter erhoben werden.

Wegen der hiervon bis Ende jetzigen Jahres verfallenen Reste, deren willige und unverlängte Abentrichtung nunmehr um so sicherer zu erwarten steht, wird demnächst weitere Anordnung erfolgen.

II. In dem Tarif der zur Tilgung der Stadtschulden bestimmten sogenannten Leihcassen- oder Consumtibilien-Abgabe sind mehrere Sätze für Gegenstände, welche besonders in dem Handels- und sonstigen allgemeineren Verkehre vorkommen und schon bisher mehrentheils nur bei den Handelsabgaben verrechnet worden sind, zur Vermeidung diesfallsiger lästiger Controlmaassregeln, in Wegfall gebracht worden. Eine noch weitere Beschränkung dieser Abgabe hat sofort und bis zur Ermittlung anderweiter geeigneter Ersatzquellen nicht statt finden können.

III. Die Erhebung der Leihcassen- oder Consumtibilien-Abgabe wird nunmehr von den städtischen Thorofficianten in derselben Maaße, wie bisher von den Königl. Accis-Officianten, besorgt werden.

Der Tarif, nach welchem diese Abgabe künftig zu entrichten ist, wird in jedem Stadttore angeschlagen werden.